

# **Rahmenvereinbarung 2019 – 2023**

**zwischen**

**der BHH Sozialkontor gGmbH  
(im Folgenden: BHH Sozialkontor)**

**und**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
(im Folgenden: BASFI)**

## **Präambel**

Mit der Rahmenvereinbarung 2014-2018 vom 07.05.2014 haben die oben genannten Partner sich erfolgreich auf den Weg gemacht, die Leistungen der Eingliederungshilfe sozialräumlich, vernetzt und personenzentriert umzusetzen. Diesen begonnenen Prozess wollen beide Partner mit dieser Rahmenvereinbarung weiter fortführen und ausbauen.

Die bisherige Entwicklung hin zu einer personenzentrierten und sozialraumorientierten Ausgestaltung der Dienstleistungen wird weiter vorangetrieben und das Ziel der individuellen Unterstützung und Assistenz unabhängig vom Lebensort der Nutzerinnen und Nutzer verfolgt. Ein Schwerpunkt wird darin liegen, die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu stärken. Den Menschen werden weitere Möglichkeiten eröffnet, sowohl Dienstleistungen als auch persönliche Teilhabeangelegenheiten selbstbestimmt und partizipativ mitzugestalten. Dieses neue Bild und die neue Rolle werden den Nutzerinnen und Nutzern mittels verschiedener Zugänge näher gebracht. Hiermit verfolgen die Vertragspartner das Ziel, die Handlungsspielräume und Wahlmöglichkeiten hinsichtlich einer selbstbestimmten Lebensführung weiter zu steigern, im Zusammenspiel von individuellen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Barrieren entstandenen Einschränkungen der Teilhabe weiter entgegenzuwirken und die Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen.

Lebensqualität und damit Wirkungsorientierung von Leistungen zur Teilhabe erfordern einen mehrdimensionalen Betrachtungsrahmen, der sowohl die objektive als auch die subjektive Perspektive berücksichtigt und dies in die entsprechenden Verfahren mit einbezieht. Beide Partner werden dazu beitragen, auch in Zusammenarbeit mit weiteren Akteurinnen, die Wirksamkeit der Leistungen nutzen- und nutzerorientiert zu überprüfen.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird weiter mit einem hohen Maß an Verantwortung, Innovationsbereitschaft und Vertrauen verfolgt.

## **I. Allgemeine Regelungen**

### § 1 Ansprüche der Leistungsberechtigten

- (1) Die Leistungsberechtigten werden an der Weiterentwicklung der Leistungen beteiligt.
- (2) Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

### § 2 Dauer des Zusammenwirkens

- (1) Diese Vereinbarung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.
- (2) Die Parteien werden spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

### § 3 Trägerbudget

- (1) Grundlage für Inhalt und Vergütung des Trägerbudgets, sind die Regelungen des Landesrahmenvertrags gemäß § 79 SGB XII in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die diesen Regelungen entsprechenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.
- (2) Grundlage dieser Vereinbarung sind die unter Abschnitt II. dargestellten Leistungspakete und ein Trägerbudget (Anlage 1).
- (3) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag, der für den bestimmten Zeitraum für die Aufgaben nach Abschnitt II. zur Verfügung steht.
- (4) Das Trägerbudget umfasst ausschließlich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und Zweiten Teil SGB IX in der Fassung ab 1.1.2020, über die durch das BHH Sozialkontor Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (§§ 123 ff SGB IX) mit der BASFI abgeschlossen sind und die in Zuständigkeit der BASFI in ihrer Funktion als Trägerin der Sozial- und Eingliederungshilfe erbracht werden.

### § 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget sind sämtliche vom BHH Sozialkontor zu erbringenden, in Abschnitt II. genannten Leistungen inkl. möglicher Fallzahlveränderungen, Kostenentwicklungen sowie strukturellen Veränderungen abgegolten. Für Investitionen im Sinne der §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 dieser Vereinbarung gelten die dort aufgeführten Regelungen.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an das BHH Sozialkontor gezahlt.

### § 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Dem Trägerbudget liegt zu Beginn dieser Vereinbarung im Jahr 2019 eine kalkulatorische Fallzahl in der gemäß derzeitigem Leistungsgeschehen zu erwartenden Struktur zu Grunde, einschließlich der dazu erforderlichen Investitionen.
  - Menschen mit schweren Körperbehinderungen / neurologischen Störungen: 131
  - Menschen mit einer vorrangig geistigen Behinderung: 314
  - Ambulante Sozialpsychiatrie: 506 (davon 195 ohne Bewilligung)
- (2) Das BHH Sozialkontor setzt die in Abschnitt II. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (3) Das BHH Sozialkontor verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, für alle erteilten Leistungserbringungsaufträge unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Teilhabe- und Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten individuell bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen zu organisieren.

### § 6 Evaluation

- (1) Das gesamte durch das BHH Sozialkontor erbrachte Leistungsgeschehen wird durch eine Steuerungsgruppe gemeinsam begleitet und ausgewertet.
- (2) Dafür wird das Leistungsgeschehen nach Struktur sowie Fallzahlen und –kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und jederzeit Transparenz über das für das Trägerbudget erbrachte Gesamtleistungsvolumen besteht.

### § 7 Tarifgebundene Arbeit

Die Parteien tragen dafür Sorge, tarifgebundene Arbeit weiterhin zu ermöglichen.

### § 8 Ziele

Mit dieser Vereinbarung werden folgende Zieldimensionen auf der Grundlage der Beschlüsse der VK SGB XII zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowie des Bundesteilhabegesetzes intensiv verfolgt:

- a. Die Leistungserbringung soll so weit wie möglich unabhängig von der Wohnform erfolgen.
- b. Ziel ist eine einheitliche Struktur für die Leistungsangebote des Wohnens, in der die Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch durch sozialräumlich orientierte Leistungen auf Grundlage individueller Vereinbarungen erbracht werden.
- c. Sozialräumliche Aktivitäten und deren personelle und sachlichen Ressourcen werden in allen Leistungsbereichen des BHH Sozialkontor weiter systematisch, personenzentriert jedem einzelnen Menschen mit Behinderung individuell nutzbar und zugänglich gemacht.
- d. Die sozialräumliche Öffnung vorhandener Angebote, der konsequente weitere Ausbau der BHH Treffpunkte in den einzelnen Stadtteilen als offene inklusive Orte für Menschen mit und ohne Behinderungen werden ebenso verstärkt wie alle Elemente von bürgerschaftlichem Engagement und freiwilliger Tätigkeit.
- e. Formen der Kooperation mit anderen Akteuren der Eingliederungshilfe, der Pflege und in allgemeinen sozialen Handlungsfeldern werden weiter ausgebaut.
- f. Das BHH Sozialkontor wird den bereits hohen Anteil an ambulanten Leistungsempfängern kontinuierlich erhöhen.
- g. Zur Deckung des Leistungsbedarfes bei Menschen mit Behinderungen im Alter mit Pflege- und Teilhabebedarf entwickelt das BHH Sozialkontor – zum Teil mit entsprechenden Kooperationen – neue Leistungsangebote. In Prüfung ist hier ein spezielles Angebot für ältere pflegebedürftige Menschen mit geistiger Behinderung und / oder Demenz. Das Angebot ist nicht Teil dieser Rahmenvereinbarung und wird gesondert verhandelt.
- h. Weiterentwicklung tagesstrukturierender Angebote (insbesondere Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) im Zwei-Milieu-Prinzip für Menschen mit einem komplexen Hilfebedarf. Das Angebot ist nicht Teil dieser Rahmenvereinbarung und wird gesondert verhandelt.

### § 9 Abgrenzung zu Leistungen anderer Leistungsträger

(1) Pflegeleistungen gemäß SGB XI und Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII sowie alle Leistungen nach dem SGB V sind nicht enthalten.

Sollten die in dieser Vereinbarung als ambulant bezeichneten Leistungsangeboten von den Pflegekassen aufgrund des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI als Angebote nach § 43a SGB XI qualifiziert werden, so dass die Leistungsberechtigten keinen Sachleistungsanspruch nach § 36 SGB XI mehr geltend machen können, sind die bisher über die Pflegesachleistungen nach SGB XI refinanzierten Leistungen von diesem Budget nicht umfasst und zusätzlich zum Budget zu verhandeln.

Gleiches gilt, wenn Leistungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung als Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII qualifiziert werden, zukünftig aufgrund der Vorschrift des § 103 SGB IX als Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

(2) Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sollen erschlossen werden.

### § 10 Wohnangebote in besonderen Wohnformen

Die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der in Bundesauftragsverwaltung fallenden BTHG-Regelungen – Abgrenzung der Leistungen der EGH und der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII – werden unter Beachtung der Erkenntnisse auch aus deren modellhafter Erprobung, an der sich der Budgetträger aktiv beteiligen wird, unter Wahrung der Interessen

der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt.

#### § 11 Weitere Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Hinblick auf eine BTHG-konforme Leistungsstruktur, alle bestehenden Leistungsvereinbarungen geprüft und, soweit erforderlich, im Kontext des Landesrahmenvertrages und nachfolgend einzelvertraglich angepasst werden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystemen erfasst sind ( §§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX), unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, §§ 123 ff SGB IX umgesetzt werden. Der Budgetträger beteiligt sich aktiv an dem darauf bezogenen Modellprojekt des Leistungsträgers.

## II. Leistungen

#### § 12 Leistungen für Menschen mit schweren Körperbehinderungen/neurologischen Störungen

- (1) Dieser Leistungsbereich umfasst derzeit die stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen für diesen Personenkreis, der von dem BHH Sozialkontor mit folgenden Einrichtungen beziehungsweise mit folgenden Diensten erbracht wird:
  - Senator-Neumann-Heim
  - Haus Beerboom
  - Hausgemeinschaft Klotzenmoor
  - Wohngruppe am Frankenberg
  - Wohngemeinschaft Boberg
- (2) Besondere Investitionsbedarfe werden außerhalb des Trägerbudgets verhandelt.

#### § 13 Leistungen für Menschen mit einer vorrangig geistigen Behinderung

- (1) Dieser Leistungsbereich umfasst derzeit die stationären und ambulanten Leistungen für diesen Personenkreis, der von dem BHH Sozialkontor mit folgenden Einrichtungen beziehungsweise mit folgenden Diensten erbracht wird:
  - Haus Trillup, Haus Eckel, Hilda-Heinemann-Haus
  - Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften
  - PBW, Wohnassistenz, HfbK
- (2) Besondere Investitionsbedarfe werden außerhalb des Trägerbudgets verhandelt.

#### § 14 Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie – ASP –

- (1) Dieser Bereich umfasst die Leistungen entsprechend der jeweils aktuellen Vereinbarung zur ambulanten Sozialpsychiatrie.
- (2) Die Fortschreibung der Vereinbarung der Ambulanten Sozialpsychiatrie erfolgt im Rahmen des Gesamtbudgets.

#### § 15 Zukünftige Projekte/neue zusätzliche Plätze

- (1) Das BHH Sozialkontor strebt innerhalb der Rahmenvereinbarung folgende neue, zusätzliche Projekte für **Menschen mit komplexer Körperbehinderung** an:

Weiterentwicklung des (ambulanten) Angebotes für Menschen mit komplexen Behinderungen insbesondere im Zusammenspiel Eingliederungshilfe und Pflege. Hierzu werden u.a. weitere neue Projekte realisiert. Diese beinhalten einen gezielten Aufbau ambulanter Unterstützungs- und Wohnformen für insbesondere schwerstmehrfachbehinderte und stark pflegebedürftige junge Menschen.

1. Das Projekt Hafentor soll Ende 2019 realisiert werden. Es bietet eine

- a. barrierefreie Hausgemeinschaft mit 7 Einzelzimmerapartments und 2 Zweizimmer-Apartments für 11 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.
- b. barrierefreie Wohngemeinschaft mit 6 Einzelzimmern für 6 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.
2. Das Projekt Lohbrügge soll Ende 2019 realisiert werden. Es bietet eine
  - a. barrierefreie Hausgemeinschaft mit 6 Einzelzimmerapartments für 6 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.
  - b. eine barrierefreie Wohngemeinschaft mit 4 Einzelzimmern für 4 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.
3. Ein Projekt in Groß Borstel soll Ende 2020 10 Einzelzimmer-Apartments für 10 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf vorhalten.

Wie unter § 8 bereits beschrieben, entwickelt das BHH Sozialkontor tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit einem komplexen Hilfebedarf weiter.

(2) Das BHH Sozialkontor strebt innerhalb der Rahmenvereinbarung folgende neue, zusätzliche Projekte für **Menschen mit geistiger Behinderung** an:

Diese beinhalten einen gezielten Aufbau ambulanter Unterstützungs- und Wohnformen. Hier werden verschiedene stadtteilintegrierte Angebote angestrebt.

1. ab 2022 in Groß Borstel 4 Vierzimmer-Apartments für 16 Menschen mit einer geistigen Behinderung.
2. ab 2022 in der Hafencity
  - a. Hausgemeinschaft mit 6 Einzelzimmer-Apartments für 6 Menschen mit einer geistigen Behinderung.
  - b. Hausgemeinschaft mit 6 Einzelzimmern für 6 Menschen mit einer geistigen Behinderung.

#### § 16 Dezentralisierung Haus Trillup

Das BHH Sozialkontor betreibt in Lemsahl eine stationäre Einrichtung für 40 Menschen mit einer geistigen Behinderung. Dem Gebäude fehlen Barrierefreiheit, sozialräumliche Anbindung und zeitgemäße Ausstattung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern und weiteren Leistungsberechtigten sollen neue attraktive und zentral gelegene Wohnangebote unterbreitet werden. Die Nueva-Befragung hat den Wunsch nach alternativen Wohnformen bestärkt.

In Planung ist

1. ein Neubau 2022 als besondere Wohnform für 20 Menschen mit hohem Hilfebedarf.
2. ab 2020 eine Hausgemeinschaft in der Hafencity mit 12 Einzelzimmer-Apartments für 12 Menschen mit einer geistigen Behinderung.
3. ab 2020 in Sasel 2 Vierzimmer-Apartments für 8 Menschen mit einer geistigen Behinderung.
4. Die für die Verlagerung der Plätze des Haus Trillup erforderlichen Investitionen sind von diesem Trägerbudget nicht erfasst. Diese werden gesondert verhandelt.

Alle Projekte unter § 15 und §16 können ggf. an anderer Stelle realisiert werden.

In all Ihren Projekten fördert das BHH Sozialkontor eine lebendige Nachbarschaft durch verstärkte Erschließung lokaler Netzwerke und Unterstützungsangebote sowie durch Weiterentwicklung von gemeinwesenorientierten Wohnangeboten und sozialräumlichen Kompetenzen. Eine verstärkte Umsetzung erfolgt in 4 Stadtteilen (Farmsen-Berne, Groß Borstel, Mümmelmannsberg, Harburg).

### III. Verfahrensregelungen

#### § 17 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien richten eine Steuerungsgruppe ein.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung und frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

#### § 18 Qualität, Qualitätssicherung und Wirkungsorientierung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer soll nach dem Modell Nueva erfolgen, um in diesem Zuge zusätzliche neue Teilhabechancen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu eröffnen.
- (3) Technische Lösungen zur Vermittlung von passgenauen Unterstützungsformen wie z.B. AVA werden mitentwickelt und erprobt.
- (4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX/XII unter Beachtung der vorgegebenen Fristen berichtet.
- (5) Ausgewählte Gesichtspunkte zur Abbildung der Wirksamkeit der Leistungen werden von den Leistungsberechtigten einerseits und dem Leistungserbringer andererseits auf der Grundlage der Ziele im Gesamtplan vereinbart und von dem Leistungserbringer in geeigneter Weise zusammengeführt dargestellt. Die Wirksamkeit der Leistungen wird durch ein wirkungsorientiertes Steuerungssystem und deren Evaluation nutzen- und nutzerorientiert kontrolliert, so dass Anpassungen im Sinne einer Optimierung stetig möglich sind. Zur Wirkungsorientierung wird eine Kooperation mit f&w fördern & wohnen AÖR im Bezirk Wandsbek angestrebt.
- (6) Die Steuerungsgruppe wird darüber beraten, wie die positiven Ergebnisse des gemeinsamen Bemühens für die Leistungsberechtigten erkennbar gemacht werden können. Darüber hinaus wird das BHH Sozialkontor das bereits begonnene Modellprojekt Farmsen-Berne, unter externer fachlicher Begleitung (z.B. Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)) weiter fortführen und ihre Ergebnisse und Erkenntnisse in die Steuerungsgruppe einbringen.

#### § 19 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden alle erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII/ §§ 123 ff. SGB IX i.d.F. des BTHG abschließen, sobald die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Hinblick auf eine BTHG-konforme Leistungsstruktur, alle bestehenden Leistungsvereinbarungen geprüft und, soweit erforderlich, im Kontext des Landesrahmenvertrages und nachfolgend einzelvertragliche angepasst werden. Besonderheiten von Leistungsangeboten sind BTHG-konform zu erhalten.

#### § 20 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG sind im Sinne dieser Rahmenvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann

diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar ist, den Vertrag kündigen.

- (3) Auf Grund des zu erwartenden Tarifabschlusses zur Angleichung des KDT im Jahre 2020 kann eine Anpassung i.S.d. Abs. (1) durch Budgetneuverhandlungen verlangt werden.
- (4) Abs.(1) gilt entsprechend für die bei Vertragsschluss bereits bekannten, hinsichtlich der Umsetzung und Auswirkungen von den Parteien bei Vertragsschluss aber noch nicht abschließend bewertbaren Änderungen durch die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Vorschriften des BTHG. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen die von den Budgets umfasst waren nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.
- (5) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig.
- (7) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.

#### § 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration

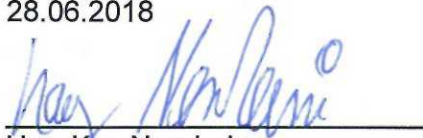
BHH Sozialkontor gGmbH

28.06.2018

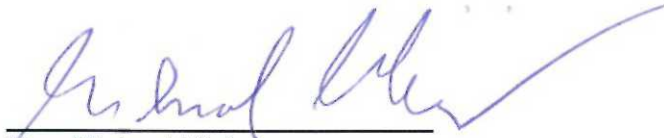


Frau Angelika Grubert  
Beauftragte für den Haushalt  
i.V. Frau Britt Wagner  
Abteilungsleitung Haushalt u. Betriebswirt-  
schaft

28.06.2018



Herr Kay Nernheim  
Geschäftsführer



Herr Michael Klahn  
Leiter des Amtes für Soziales

Anlagen:

Anlage 1: Gesamtbudget BHH

Anlage 2: Schiedsvereinbarung

## **Schiedsvereinbarung**

zur

**Rahmenvereinbarung 2019 – 2023  
zwischen  
der BHH Sozialkontor gGmbH  
(im Folgenden: BHH Sozialkontor)  
und  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)**

### **Präambel**

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des genannten Vertrages gemäß Abschnitt III. § 20 (5) vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird nach der nachfolgenden Schiedsvereinbarung ablaufen:

### **§ 1 Verfahrensstufen**

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite auch entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.
3. Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

## **§ 2 Schiedsgutachten**

1. Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt III. § 20 genannten Grund (nachfolgend: „Streitfrage“) zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein.
3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend, eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
4. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
8. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.